

**Antrag auf Ausstellung einer
INTERNATIONALEN EINFUHRBESCHEINIGUNG**

(International Import Certificate)

(§ 22 a der Außenwirtschaftsverordnung)

Diese Internationale Einfuhrbescheinigung
ist gültig bis

**This International Import Certificate
is valid until**

**An das Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn**

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Name und Anschrift des antragstellenden Einführers / Transithändlers

MUSTERFORMULAR

Zollnummer des Antragstellers _____

Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten

MUSTERFORMULAR

Land und Ländercode des Lieferanten

Nur für amtliche Vermerke

Eing.-Datum

Nr.

Endaus-
fertigung

abgesandt
am

Hinweis:

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Genauere Güterbezeichnung

Menge
(kg, Stück, etc.) **

Wert
Währung angeben
(fob, cif, etc.)

Gesamtmenge, Gesamtwert:

Ich / Wir, der oben genannte Einführer / Transithändler,*) beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung über die vorstehend bezeichneten Güter, die ich / wir
a) in das Wirtschaftsgebiet einzuführen*)
b) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes nach _____, Ländercode [] [] [], zu liefern*) beabsichtige(n). Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen des Einführers / Transithändlers*) sind mir bekannt. Der Vordruck für die Internationale Einfuhrbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Einfuhr- / Transithandelsgeschäft*) ist noch keine Internationale Einfuhrbescheinigung beantragt worden.
Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einfuhr- / Transithandelsgeschäft*) sind beigefügt:

Ort und Tag der Antragstellung

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen.

Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!

I. Verpflichtungen des Einführers nach § 22a Abs. 3 AWW

1. Das Verbringen der Güter in das Wirtschaftsgebiet ist dem BAFA unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Güter zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAFA unverzüglich nach Eingang der Güter vorzulegen. Werden die Güter ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freilager oder in einer Freizone gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des HZA Hamburg Hafen – vorzulegen.

Beim Verbringen der Güter in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung unverzüglich nach Abfertigung der letzten Teilsendung einzureichen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAFA hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43a AWW

1. Die Einfuhr der Güter in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAFA durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.

Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Güter in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Güterbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Güterbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Güterbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, vierfach) fortzuführen.

*** Ende des Dokuments ***



WILHELM KÖHLER VERLAG

Bestell-Nr. 732

32372 Minden, Postfach 12 61, Telefon 05 71 / 8 28 23-0, Telefax 05 71 / 8 28 23 23
60323 Frankfurt/M., Telemannstr. 13, Telefon 0 69 / 97 20 25-97 + 98, Telefax 0 69 / 72 72 96
20095 Hamburg, Mönckebergstr. 11, Telefon 0 40 / 30 38 05-33 + 34, Telefax 0 40 / 33 77 23
53113 Bonn, Kaiserstr. 15, Telefon 0 2 28 / 22 40 50, Telefax 0 2 28 / 26 16 40
04317 Leipzig, Kippenbergstr. 12, Telefon 0 3 41 / 2 61 45-10 + 11, Telefax 0 3 41 / 2 61 94 07
10553 Berlin, Beusselstr. 44 N-Q (Großmarkt), Telefon 0 30 / 39 73 46 22, Telefax 0 30 / 39 73 46 99

(2002)